

durch ein enges Zusammenwirken mit den örtlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften die Erziehung während des Strafvollzugs und deren Fortführung nach der Straffentlassung zu gewährleisten. Diese Einheit ist u. E. auch für die Strafaussetzung auf Bewährung von besonderer Bedeutung.

2. Die erfolgreiche Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung hängt wesentlich von der Bereitschaft und den Anstrengungen des Verurteilten ab, sich künftig entsprechend den Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu verhalten. Im Strafvollzug ist dem Verurteilten seine Verantwortung bewußt zu machen und bei ihm der Entschluß zu wecken oder zu fördern, künftig keine Straftaten mehr zu begehen und sein Leben mit den gesellschaftlichen Interessen in Einklang zu bringen. Zur Verhinderung der Rückfälligkeit geht es aber nicht nur darum, diesen Entschluß bei dem Straffentlassen zu wecken, sondern auch darum, dessen Willensbereitschaft zu erhalten, bei diesem Entschluß zu bleiben. Diesem Ziel müssen die Maßnahmen der Wiedereingliederung auch bei der Strafaussetzung auf Bewährung entsprechen.

Kruse/Uhlig/Zucker sind der Auffassung, daß entsprechend der jeweiligen Vollzugsart bei gleichermaßen vorbildlicher Pflichterfüllung ein unterschiedlicher Bewertungsmaßstab hinsichtlich des verbüßten Teils der Freiheitsstrafe (entsprechend der Art der Straftat) anzulegen ist. Sie machen damit auf<sup>1</sup> eine theoretisch und praktisch sehr bedeutsame Problematik aufmerksam, die zukünftig eingehender erforscht werden sollte. Auf Grund der bisher gesammelten Erfahrungen geben wir jedoch zu bedenken, ob tatsächlich von einem unterschiedlichen Bewertungsmaßstab in diesem Fall ausgegangen werden kann.

Die unterschiedliche Zusammensetzung der Strafgefangenen in den einzelnen Vollzugsarten (§§ 16 bis 19 SVWG) nach Straftaten, Strafzeit und Vorleben läßt keinen derartigen Schluß für konkrete Bewertungsmaßstäbe zu. Die Strafaussetzung auf Bewährung ist eine strafrechtliche Individualmaßnahme. Ob ihre Voraussetzungen eingetreten sind, d. h. der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist, kann nur im konkreten Fall entschieden werden. Andererseits kann und darf natürlich das Verhalten des Verurteilten während des Strafvollzugs nicht alleiniger Maßstab sein; es ist vielmehr die Gesamtentwicklung der Persönlichkeit zu erfassen und zu beurteilen.

### **Zur Differenzierung der Strafaussetzung nach bestimmten Gruppen von Verurteilten**

Die Differenzierung der Strafaussetzung auf Bewährung nach bestimmten Gruppen von Verurteilten, wie sie Kruse/Uhlig/Zucker vornehmen, erscheint auf den ersten Blick recht überzeugend. Sie enthält u. E. jedoch einige Aspekte, die sowohl für den Vollzugs- und Wiedereingliederungsprozeß als auch für die Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung zu einer unrichtigen Orientierung führen können. Das sei bei einigen Forderungen, die die Verfasser im Zusammenhang mit den einzelnen Gruppen von Verurteilten erheben, deutlich gemacht:

- Bei den erstmalig zu Freiheitsstrafe Verurteilten schlußfolgern sie, daß der Strafvollzug die Aufgabe habe, bereits bei der Aufnahme des Verurteilten dessen Bereitschaft zur Erziehung und Selbsterziehung zu wecken.
- Bei Strafgefangenen, die zu einer asozialen Lebensweise tendieren, sei an die Erziehung ein strenger Maßstab anzulegen.
- Bei wiederholt Straffälligen müsse eine nachhaltige erzieherische Wirkung erreicht werden.

— Bei Rückfalltätern i. S. des § 44 StGB sei wesentlich, daß in Vorbereitung der Wiedereingliederung bereits vor dem Ausspruch der Strafaussetzung auf Bewährung und vor der Entlassung aus der Strafvollzugsanstalt eine weitere positive Beeinflussung durch die gesellschaftlichen Kräfte gesichert wird.

Die einzelnen, an bestimmte Gruppen gebundenen Anforderungen treffen im Prinzip auf alle Verurteilten zu. Die von den Verfassern gegebene Orientierung enthält u. E. daher eine unzulässige Einschränkung grundsätzlicher gesetzlicher Forderungen und der für die Lösung der Aufgaben des Strafvollzugs festgelegten Bestimmungen. Sie steht im Widerspruch zu der Forderung, Maßnahmen der komplexen Vorbeugung erneuter Straffälligkeit allseitig einzuleiten und durchzusetzen. Die für die Differenzierung der Strafaussetzung auf Bewährung entwickelten Gesichtspunkte können zu schematischen und einseitigen Entscheidungen führen und bergen vor allem die Gefahr in sich, daß die Individualität des Verurteilten und der Prozeßcharakter der Erziehung nicht genügend berücksichtigt werden.

Gleiche Bedenken haben wir auch gegen die Forderung der Verfasser, einen besonders strengen Maßstab bei wiederholt Straffälligen, die mehrmals zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, auch im Hinblick auf den verbüßten Teil der Freiheitsstrafe anzulegen. Es geht nicht darum, welcher Verurteilte länger im Strafvollzug verbleibt, sondern darum, daß der Strafzweck als erreicht angesehen wird. Daß der Strafzweck, insbesondere die an die Persönlichkeit des Verurteilten gebundenen Voraussetzungen, Anforderungen und Garantien für ein ordnungsgemäßes Verhalten als Staatsbürger der DDR bei Rückfälligen anders gelagert ist als bei Ersttätern, ist unbestritten. Die Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung darf nicht — wie das in dem Beitrag von Kruse/Uhlig/Zucker anklingt — von der „gleichermaßen vorbildlichen Erfüllung der auf erlegten Pflichten“ abgeleitet werden, sondern hängt vom Vorliegen der Voraussetzungen für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten ab.

Schumann stimmt in seinem Beitrag im allgemeinen den Auffassungen von Kruse/Uhlig/Zucker in bezug auf den besonders strengen Maßstab für die Strafaussetzung auf Bewährung bei wiederholt Straffälligen zu, jedoch nicht ihrer Begründung, daß diese Verurteilten sich in der Regel nur deshalb ohne Beanstandungen verhalten, weil sie mit den Gepflogenheiten des Strafvollzugs gut vertraut sind. In den Vordergrund seiner Überlegungen stellt er die Feststellung, daß es Rückfalltäter gibt, die über einen längeren Zeitraum hinweg eine außerordentlich positive Entwicklung genommen haben, aber durch die Organe des Strafvollzugs dennoch kein Antrag auf Strafaussetzung auf Bewährung gestellt wird.

Bei dieser Problematik darf nicht übersehen werden, daß — wie die Erfahrungen der Praxis lehren — gerade unter den wiederholt Straffälligen, die mehrmals zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, das „positive Verhalten“ nicht immer mit den an den Strafzweck gebundenen Anforderungen im Zusammenhang steht, sondern sie auf Grund ihrer Erfahrungen im Strafvollzug dadurch eine vorzeitige Entlassung zu erreichen trachten. Deshalb ist besonders in solchen Fällen ein positives Gesamtverhalten allein noch keine ausreichende Grundlage für eine Strafaussetzung auf Bewährung. Die Strafaussetzung darf nicht auf die Frage reduziert werden, welche Bedeutung sie für den Kreis der wiederholt Straffälligen hat, ohne daß zugleich die Notwendigkeit des Schutzes der Gesellschaft vor erneuten strafbaren Handlungen durch diese Strafrechtsverletzer berücksichtigt wird.